



## Allgemein

Diese Regelung gilt für die Dauer einer Pandemie in Absprache mit der zuständigen WTG-Behörde, um eine mögliche Verbreitung einer hoch ansteckenden Erkrankung wie z.B. gefährliche oder gar tödliche Grippeviren zu verhindern.

Es gelten die strengeren Regelungen der ‚Bundesnotbremse‘ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Danach sind private Treffen nur erlaubt, wenn an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zu Vollendung des 14. Lebensjahres teilnehmen.

## Ziel dieser Verfahrensanweisung

- Sicherheit für Bewohner
- Eingrenzung der Verbreitung einer hoch ansteckenden Erkrankung wie z.B. gefährliche- oder gar tödliche Grippeviren
- Erhalt sozialer Kontakte

## Verantwortliche Mitarbeiter/Innen:

Einrichtungsleitung (=EL)

Verwaltung (=VW)

Pflegedienstleitung (=PDL)

Pflegefachkräfte (=PFK)

Pflegekräfte (=PK)

Betreuungskräfte (BT)

PoC-Test (Coronaschnelltest) – Point of Care-Test

## 2. Maßnahmen zur Besuchsregelung:

1. Im Haus wird durch Aushänge über die aktuellen Hygienevorgaben zu informiert. Hierzu zählen die Hand- und Nieshygiene, die Maskenpflicht für Besucher/innen sowie das Abstandsgebot.
2. Im Eingangsbereich und verteilt in der gesamten Einrichtung sind ausreichend Möglichkeiten zur Händedesinfektion vorgehalten. Besucher/innen haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.
3. Soweit von Besucher/innen gem. § 3 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 5 Absatz 3 der Coronaschutzverordnung mindestens medizinische Masken zu tragen sind, gelten die Ausnahmen (medizinische Gründe, Passform bei Kindern) nach § 3 Absatz 4 der Coronaschutzverordnung.
4. Beschäftigte tragen nach arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben und nach den Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) mindestens einen medizinischen Mund-Nase-Schutz. Bei Tätigkeiten mit unmittelbarem engem Kontakt mit einem Abstand unter 1,5 Metern zu Bewohner/innen wird eine FFP2-Maske getragen.
5. Im Rahmen der zeitlich unbeschränkten Besuchsrechte dürfen zeitgleich von einer Bewohner/in maximal 5 Personen aus maximal zwei Hausständen empfangen werden. Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren werden bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt. Paare gelten unabhängig von ihren Wohnverhältnissen als ein Hausstand.
6. Besucherinnen haben zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen oder gegenüber den besuchten Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.
7. Bei Besuchen sind die erforderlichen Daten zur Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 4 a Absatz 1 Satz 1 der Coronaschutzverordnung einschließlich des Namens der besuchten Person zu erheben.
8. Zur Vermeidung des Eintrags einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wird ein Kurzscreening auf typische Symptome einer Infektion (unklare Beschwerden wie Husten,

# Besucherregelung während einer Pandemie

---



Seniorenresidenz Am Obernberg  
Freiligrathstr. 11  
32105 Bad Salzuflen



Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit) durchgeführt,

- vor dem Dienstantritt bei den Beschäftigten
- bei Besucher/innen beim Betreten der Einrichtung
- bei der Aufnahme von Bewohner/Innen bzw. ihrer Rückkehr in die Einrichtung nach mehrtägiger Abwesenheit.

Werden bei Besucher/innen Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion festgestellt oder verweigern sie eine Mitwirkung am Kurzscreening, wird ihnen der Zutritt zur Einrichtung verweigert; ausgenommen ist die Begleitung Sterbender. Bei Bewohner/innen und Beschäftigten wird nach der Feststellung von Symptomen umgehend ein Selbst- oder Schnelltest durchgeführt.

9. Für Besuche von Seelsorger/innen, Betreuer/innen, Betreuungsrichter/innen und, Ärzt/innen, Mitarbeiter/innen von Krankentransportdiensten, Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, gelten die Regelungen für Besucher/innen entsprechend. Schnelltestungen werden ihnen angeboten.
10. Tritt eine SARS-CoV-2-Infektion auf, wird die untere Gesundheitsbehörde und die zuständige Behörde nach dem WTG umgehend informiert. Auch die Bewohner/innen beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter/innen werden über ein Ausbruchsgeschehen in der Einrichtung informiert.
11. Vor der Aufnahme neuer Bewohner/innen wird von der Einrichtung darauf hingewirkt, dass ihnen ein Impfangebot gemacht wird. Ist dies vor der Aufnahme nicht möglich, so wird es umgehend nach der Aufnahme nachgeholt. In diesem Fall gelten für die neue Bewohner/in bis zu der in § 7 Absatz 4 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen zweiten Schnelltestung am sechsten Tag nach der Aufnahme außerhalb des eigenen Zimmers die Verhaltensregeln, die von Besucher/innen zu beachten sind (Maskenpflicht, Abstandsgebot zu anderen Bewohner/innen, Hygieneregeln).
12. Bewohner/innen, die den Quarantänepflichten nach § 12 ff. der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung unterliegen, werden nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts getrennt von anderen Bewohner/innen untergebracht. Die isolierte Versorgung erfolgt in der Regel in den vorhandenen Einzelzimmern oder im Raum zur besonderen Verfügung.  
Bei der Anwendung der Quarantänevorschriften gelten die Bewohner/innen nicht automatisch als Haushaltsangehörige.
13. Für Veranstaltungen gelten die Regelungen der Coronaschutzverordnung. Danach sind interne Veranstaltungen, an denen neben den Bewohner/innen nur Beschäftigte der Einrichtungen und direkte Angehörige sowie die für die Programmgestaltung erforderlichen Personen teilnehmen, möglich. Für die Teilnehmenden untereinander sind die Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten, die auch ansonsten für Bewohner/innen und Besuchende zu befolgen sind. Öffentliche Veranstaltungen sind bis auf Weiteres untersagt.

### **3. Zugangsrechte weiterer Personen**

Für die Besuche von Seelsorger/innen, Betreuer/innen, Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung (Ärzte, Friseure, Fußpflege) sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, gelten die unter 2 aufgeführten Regelungen entsprechend.



---

## 5. Maßnahmen/Vorgehen

Besucher/Innen werden an der Haustür in Empfang genommen und zu folgenden Notwendigkeiten angeleitet und informiert:

- Ein initiales Kurzscreening einschließlich eines Temperaturtestes wird durchgeführt und schriftlich erfasst.
- Besucher/innen werden durch verantwortliche Mitarbeiter/innen in die Besucherliste eingetragen.  
Je nachdem wo der Besuch stattfindet, wird die Schutzkleidung gestellt.
- Gründliches desinfizieren der Hände vor und nach dem Besuch.
- Auf das erforderliche tragen einer FFP-2 Maske während der gesamten Besuchszeit wird hingewiesen (Ausnahme – siehe oben).
- Ausdrücklicher Hinweis auf möglichst minimalen Körperkontakt mit anschließend gründlicher Händedesinfektion.
- Hinweis bzgl. eines Abstandes zu anderen Menschen (mind. 1,50 m), dies gilt nicht für Personen mit vollständigem Impfschutz.
- Hinweis auf Niesen oder Husten in die Armbeuge oder in ein Einmaltaschentuch und entsorgen des Taschentuches in den bereitgestellten Mülleimer.
- Information die Hände vom Gesicht fern zu halten– ferner vermeiden mit den Händen den Mund, die Augen oder die Nase zu berühren.
- Information zum Betretungsverbot des Hauses.
- Kontaktflächen (Tisch, Stühle, Trennscheibe/Schutzscheibe und Türgriffe) werden nach dem Besuch gereinigt / desinfiziert.